

### **3. Nachtragssatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Felde und die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 757), wird auf Grundlage des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und des § 1 Absatz 1, des § 2 Absatz 1, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Felde vom 10.12.2020 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

#### **Artikel 1** **Änderungen ab dem 01.01.2021**

1. In den folgenden Paragraphen werden die Begrifflichkeiten „Erziehungsberechtigte/r/n“ durch „Personensorgeberechtigte/r/n“ sowie „erziehungsberechtigten“ durch „personensorgeberechtigten“ ersetzt:  
§4 Abs. 1 Buchst. a) u. b), §5 Abs. 2, §6 Abs. 4 bis 7, §7 Abs. 2, 3, 4 und 6, §8 Abs. 2 sowie §10 Abs. 2 und 3.
2. **§1, Abs. 1 erhält folgende Neufassung:**
  - (1) Die Gemeinde Felde betreibt auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung für Kinder ab dem Alter vom 10. Lebensmonat bis zum Schuleintritt.
3. **§2, Abs. 2, Satz 1 erhält folgende Änderung:**
  - (2) Sie hat einen alters- und entwicklungsspezifischen sowie ganzheitlichen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag.
4. **§3 erhält folgende Neufassung:**
  - (1) Die Personensorgeberechtigten können ihr Kind/ihre Kinder ab der Geburt in der Kindertageseinrichtung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung anmelden.
  - (2) Die Anmeldung eines Kindes erfolgt grundsätzlich schriftlich in Form eines gültigen Aufnahmeantrages. Dieser ist in der Kindertageseinrichtung sowie auf der Homepage der Kindertageseinrichtung Felde erhältlich. Während des obligatorischen Aufnahmegesprächs mit der Leitung ist der Aufnahmeantrag in der Kindertageseinrichtung abzugeben. Alternativ ist eine Anmeldung über das Kita-Portal möglich.
  - (3) Bei Anmeldungen, die über das KiTa-Portal erfolgen, sollte zeitnah Kontakt mit der Leitung der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden.
  - (4) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt grundsätzlich für einen vollen Betreuungsplatz und gilt für das ganze Kindergartenjahr bzw. auch für das Folgejahr, längstens jedoch bis zum Schuleintritt des Kindes. Das Kindergartenjahr beginnt am 1.8. eines Jahres und endet am 31.7. des Folgejahres.

- (5) In der Kindertageseinrichtung werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr aufgenommen. Die Betreuungsplätze für Kinder aus der Gemeinde Felde, Kinder aus amtsangehörigen Gemeinden sowie Kinder aus Gemeinden außerhalb des Amtsbereiches werden nach vorgegebenen Aufnahmekriterien von der Leitung der Kindertageseinrichtung vergeben. Die Aufnahmekriterien sind in der Anlage I dargestellt sowie auf der Homepage der Kindertageseinrichtung Felde veröffentlicht. Für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die der verfügbaren Plätze übersteigt, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung nach Rücksprache mit der Bürgermeisterin über die Aufnahme nach den genannten Kriterien.
- (6) Nach dem Bescheid über die Aufnahmemöglichkeit ist die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes schriftlich zu erklären. Die Einhaltung der im Bescheid mitgeteilten Terminvorgabe ist zwingend erforderlich. Es besteht kein Anspruch auf die Art der Gruppe (altersgemischte-, Krippen-, Kindergarten- oder Naturgruppen).
- (7) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ein Betreuungsvertrag zwischen der Gemeinde Felde, vertreten durch die Leitung der Kindertageseinrichtung, und den Personensorgeberechtigten geschlossen werden. Im Zuge dessen werden diesen ein Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (IfsG) sowie die KiTa-Satzung übergeben. Des Weiteren müssen die Personensorgeberechtigten vor dem ersten Betreuungstag der Kita-Leitung die erforderlichen Bescheinigungen nach §18 Abs. 6 Kita-Gesetz vorlegen.
- (8) Der Betreuungsvertrag kann im laufenden Kindergartenjahr bei Vorliegen von freien Betreuungskapazitäten einmalig zum 01.02. geändert werden. Der Antrag für diese Änderung muss bis zum 15.12. schriftlich bei der Leitung eingereicht werden.
- (9) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss von den Personensorgeberechtigten bis zum 31.05. eines Jahres schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung eingereicht werden. In begründeten Fällen können Personensorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- (10) Beim Erreichen der Schulpflicht erfolgt die Abmeldung automatisch.

**5. §4, Abs. 1, Buchst. d wird mit dem nachfolgenden Wortlaut neu eingefügt:**

- (1) d. Wenn die Satzung inklusive Gebührensatzung nicht anerkannt oder der zugesagte Betreuungsplatz innerhalb von 14 Tagen nicht in Anspruch genommen wird, besteht für die Gemeinde ein außerordentliches Kündigungsrecht.

**6. §5, Abs. 4 erhält folgende Änderung:**

- (4) Während der Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte zwei Wochen geschlossen, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr.

**7. §6 erhält den neuen Abs. 8 mit dem folgenden Wortlaut:**

- (8) Versichert bei der Unfallkasse Nord (UK-Nord) und dem Kommunalen Schadensausgleich (KSA) sind nur die aufgenommenen Kinder.

**8. §8, Abs. 5 erhält folgende Änderung:**

- (5) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Aufnahme in die Kindertagesstätte fällig. Im Weiteren ist die monatliche Gebühr bis zum 05. eines Monats an die Amtskasse Achterwehr im Voraus zu entrichten.

9. **§8, Abs. 8 erhält folgende Neufassung:**

- (8) Kinder, die im Laufe eines Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden, können bis zum Ende des Kindergartenjahres in einer Krippengruppe gefördert werden. Dabei gilt die neue Gebühr mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wurde. Gleiches gilt auch für Kinder, die in einer altersgemischten Gruppe betreut werden und im Jahresverlauf das dritte Lebensjahr vollenden.

10. **§8, Abs. 11**

Der Absatz wird ersatzlos gestrichen.

11. **§8, Abs. 12**

Der Absatz wird ersatzlos gestrichen.

12. **§8, Abs. 13 wird zu Abs. 11 und erhält folgende Neufassung:**

Die Gebühren für die U3- und Ü3-Betreuung entsprechen den im § 31, Abs. 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je Betreuungsstunde.

13. **§8 erhält den neuen Abs. 12 mit dem folgenden Wortlaut:**

- (12) Neben den Elternbeiträgen ergeben sich zusätzliche Kosten für Lebensmittel, die außerhalb der Mittagsverpflegung gereicht werden, Getränke und Kostenbeteiligungen für Ausflüge. Für Krippenkinder und Kinder der Familiengruppe werden hierfür 13,50 €/Monat erhoben. Für Kinder der zwei Naturgruppen, der Gänseblümchengruppe und Kinder der Waldgruppe, die Mittag essen oder die Nachmittagsbetreuung buchen, werden 7,00 €/Monat erhoben. Dieser Betrag wird zusammen mit den Betreuungsgebühren beglichen.

14. **§8 erhält den neuen Abs. 13 mit dem folgenden Wortlaut:**

- (13) Die Leitung behält sich vor, Kosten für besondere Veranstaltungen der KiTa gem. §31 Abs. 2 Kita-Gesetz gesondert zu erheben und von den Sorgeberechtigten auf das Amtskonto überweisen zu lassen.

15. **§11 erhält folgende Neufassung:**

- (1) Die Elternversammlung ist die grundlegende Form der Mitwirkung von Personensorgeberechtigten innerhalb des KiTa-Systems. Sie findet auf Gruppen- und Einrichtungsebene gemäß §32 des schleswig-holsteinischen KiTaG aufgeführten Regelungen statt.
- (2) Aus jeder Elternversammlung auf Gruppenebene sind in den ersten zwei Monaten des Kindergartenjahres zwei Elternvertreter/-innen zu wählen. Die Elternvertreter/-innen vertreten die Interessen der Personensorgeberechtigten sowie ihren Kindern und fördern die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, dem Personal der Kindertageseinrichtung sowie dem Einrichtungsträger innerhalb des Kindertagesstättenbeirats.
- (3) Aus dem Kreis der Elternvertreter/-innen aller Gruppen sind für weitergehende Mitwirkungsmöglichkeiten für den Kindertagesstättenbeirat drei Mitglieder gemäß §32 KiTaG zu wählen. Diese Wahl ist in einem Sitzungsprotokoll zu dokumentieren und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zur Kenntnis zu geben.

- (4) Der Kindertagesstättenbeirat setzt sich zu gleichen Teilen wie folgt zusammen:
- a) Drei Mitglieder der Elternvertretung
  - b) Zwei Mitarbeiter/-innen sowie die Leitung der Kindertagesstätte
  - c) Drei Vertreter/-innen der Gemeinde als Träger
- (5) Die Mitglieder des Beirats wählen ihre/n Vorsitzende/n selbst. Der Beirat soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten, davon einmal beim Wechsel des Kindergartenjahres. Einladungen zu Sitzungen des Beirats sollen von deren/dessen Vorsitzenden erfolgen.
- (6) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit, insbesondere bei
- a. der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption
  - b. der Festlegung des Aufnahmeverfahrens und der Aufnahmekriterien
  - c. der Festsetzung der Öffnungs- und Schließzeiten,
  - d. der Festsetzung der Elternbeiträge,
  - e. der Verpflegung.
- (7) Der Kindertagesstättenbeirat steht der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in allen Angelegenheiten der Kindertagesstätte beratend zur Seite.
- (8) Die Stellungnahmen und Beschlüsse des Beirates sind durch ein Protokoll der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Sozialausschusses mitzuteilen.

**16. §12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

- (1) In der Kindertagesstätte werden personenbezogene Daten von Kindern und Familien durch die pädagogischen Fachkräfte sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung erhoben. Dies ist für die Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages zwingend notwendig. Ferner werden die nach §3 Abs. 3 KitaG von den Eltern anzugebenden Daten erhoben und nach den Vorschriften des KitaG bzw. dieser Satzung verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden in Akten oder Dateien gespeichert. Personenbezogene Daten, die über den Umfang des §3 KitaG hinausgehen, werden nur mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhoben und verarbeitet. Nachdem das Kind die Einrichtung verlassen hat, werden diese Daten grundsätzlich für die Dauer von 6 Monaten in der vorhandenen Form aufbewahrt und dann der Vernichtung zugeführt; in begründeten Ausnahmen kann diese Frist verlängert werden, sofern dies zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

**17. §12, Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

- (2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die der Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtung bzw. dem Amt Achterwehr durch Mitteilungen der Leitung der Kindertageseinrichtung bekannt werden, durch die Gemeinde bzw. das Amt Achterwehr entsprechend der Regelungen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetzes LDSG) vom 02.05.2018 (GVObI. 2018, S.162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2014 (GVObI. 2014, S. 105), in der jeweils gültigen Fassung zulässig.

18. Die Anlage I erhält die folgende neue Fassung:

**Anlage I zur Benutzung der Kindertagesstätte Felde und  
die Erhebung von Benutzungsgebühren  
- Vergabekriterien für die Aufnahme ab dem 01.01.2021 -**

**A: Geltung**

Die Vergabekriterien werden i. d. R. nur bei der erstmaligen Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung angewendet. Sind bei einem Wechsel von der U3-Betreuung zur Ü3-Betreuung mehr Kinder als Betreuungsplätze vorhanden, werden die Kriterien – auch bei einem Betreuungswechsel innerhalb einer Einrichtung – ebenfalls angewendet. Gleiches gilt bei einem Wechsel der Kindertageseinrichtung.

Kinder, die zum Zeitpunkt der Platzvergabe keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben, aber nachweislich (z.B. Mietvertrag, Immobilienkaufvertrag) einen Wohnsitz in der Gemeinde zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt haben werden, werden wie Kinder mit einem bereits vorhandenen Wohnsitz bei der Platzvergabe berücksichtigt.

**B: Anmeldung**

Die Eltern können Kinder im gesamten Kalenderjahr persönlich in der Kindertageseinrichtung oder online im KitaPortal Schleswig-Holstein (<https://www.kitaportal-sh.de/de/>) anmelden.

**C: Platzvergabeverfahren**

Die Platzvergabe erfolgt dezentral durch die Leitungen der KiTa. Sie richtet sich nach der Punktezahl, welche die Rangfolge für die Platzvergabe bestimmen. Bei gleicher Punktezahl haben ältere Kinder gegenüber Jüngeren den Vorrang. Bei gleicher Punktezahl und gleichem Geburtsdatum entscheidet das Los. Alle Kinder die nicht berücksichtigt werden, kommen auf die Warteliste der Einrichtung. Liegen mehr Anmeldungen vor, als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Vergabe der Plätze anhand des nachfolgenden Punktesystems:

1. *Wohnortnähe*

- Ist das angemeldete Kind und die Personensorgeberechtigten Personen in der Gemeinde der Kindertageseinrichtung gemeldet = 7 Punkte
  - Wohnort im Amtsbereich = 5 Punkte
  - Wohnort im zuständigen Kreisgebiet = 3 Punkte
- (Eine Meldebescheinigung zum Nachweis des Wohnortes kann verlangt werden.)

2. *Alter des Kindes*

- Kinder bis zum 3. Lebensjahr = 2 Punkte
- Kinder bis zum 5. Lebensjahr = 4 Punkte
- Kinder im letzten Jahr vor dem Schuleintritt = 7 Punkte

3. *Geschwister*

- Geschwisterkind ist bereits in derselben KiTa = 2-7 Punkte, je nach Alter des bereits in der KiTa betreutem Kind:
- |                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| Alter bis zum 3. Lebensjahr        | = 7 Punkte |
| Alter bis zum 5. Lebensjahr        | = 4 Punkte |
| Letztes Jahr vor dem Schuleintritt | = 2 Punkte |

4. *Berufstätigkeit, Ausbildung, Studium, Arbeitssuchend*

(Ein Beschäftigungsnachweis kann verlangt werden.)

- Beide Personensorgeberechtigten voll berufstätig = je 7 Punkte
- Ein-/e Personensorgeberechtigte-/r Teilzeit = 1-6 Punkte, je nach Umfang der Teilzeit -wöchentlich-, bis zu 8

Stunden 3 Punkte, bis zu 16 Stunden 4  
Punkte, bis zu 24 Stunden 5 Punkte, bis  
zu 32 Stunden 6 Punkte

(Beispiel: Mutter arbeitet Vollzeit, Vater arbeitet 20 Stunden = 12 Punkte  
Beide Teilzeit - Mutter arbeitet 20 Stunden, Vater arbeitet 20 Stunden = 10 Punkte)

#### 5. Familienstand

- Alleinerziehend = 5 Punkte
- Alleinerziehend berufstätig = 1 Punkt und Anrechnung der gestaffelten  
Punktezahl nach 1. für die Berufstätigkeit

#### 6. Prioritäten bei der Anmeldung bezogen auf die Kindertageseinrichtung – KiTa-Portal

- Priorität 1 = 4 Punkte
- Priorität 2 = 2 Punkte
- Priorität 3 = 1 Punkt
- Priorität 4 = 0 Punkte

#### 7. Zeitpunkt der Bedarfsanzeige

- Anmeldung des Kindes für die Warteliste mindestens 10 Monate vor dem  
gewünschten Aufnahmetermin = 4 Punkte

8. Kinder mit Migrationshintergrund = 5 Punkte

### Artikel 2

#### Änderungen ab dem 01.08.2021

#### §5, Abs. 2 erhält folgende Neufassung

- (3) In der Regelzeit (Vormittagsbetreuung) werden alle Kinder von 08:00 bis 14:00 Uhr betreut und gefördert. Zusätzlich können Personensorgeberechtigte für ihr/e Kind/er von Montag bis Freitag die Frühbetreuung von 07:00 bis 08:00 Uhr und die Spätbetreuung im Krippen- und Kindergartenbereich der Einrichtung von 14:00 bis 15:00 Uhr oder 14:00 bis 17:00 Uhr buchen.

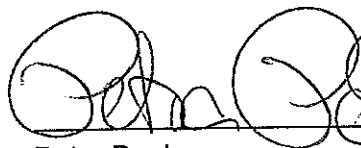
### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Diese 3. Nachtragssatzung tritt hinsichtlich des Artikel I zum 01.01.2021 und hinsichtlich des Artikels 2 zum 01.08.2021 in Kraft.

24242 Felde, den 15.12.2020

GEMEINDE Felde  
DIE BÜRGERMEISTERIN

  
Petra Paulsen

